



Niedersächsischer Landkreistag

Die falsche Richtung !

Argumentationspapier zum Kooperationsmodell
im SGB II

20. Februar 2008

Konsequenzen eines „Kooperationsmodells“ im SGB II

Mit Urteil vom 20.12.2007 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die in § 44 b SGB II normierte Verpflichtung zum Errichten von Arbeitsgemeinschaften (ARGEN) für verfassungswidrig erklärt. Dem Gesetzgeber wurde aufgegeben, bis zum 31.12.2010 die Aufgabenwahrnehmung der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit dem Ziel einer Bündelung des Verwaltungsvollzuges neu zu organisieren. Nur drei Stunden nach Veröffentlichung des Urteils stellte Bundesarbeitsminister Olaf Scholz als Lösung die „Getrennte Aufgabenwahrnehmung“ vor, die keiner Verfassungsänderung bedarf, sondern nach dem Auslaufen der Arbeitsgemeinschaften quasi automatisch eintritt.

Während auf Staatssekretärebene des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) Ende 2004 noch festgestellt worden ist, dass für eine Kooperation unterhalb einer Arbeitsgemeinschaft kein gesetzlicher Raum bestünde, setzen der jetzige Bundesarbeitsminister und die arbeits- und sozialpolitische Sprecherin der SPD-Bundestagsfraktion auf eine freiwillige Kooperation zwischen BA und Kommunen. Dieses Modell wäre durch vorzeitige Auflösung der ARGEN zügig und darüber hinaus ohne eine gesetzliche Regelung umsetzbar.

Hinter dem vom BMAS und der Bundesagentur für Arbeit (BA) am 12. Februar 2008 vorgestellten Modell „Das kooperative Jobcenter“ verbirgt sich jedoch nichts anderes als die ursprünglich vom BMAS als gesetzwidrig abgelehnte getrennte Aufgabenwahrnehmung. Die jetzt vorgeschlagene Form einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit bietet keine Möglichkeiten, eigene, auf die örtlichen Strukturen zugeschnittene Integrationsstrategien oder arbeits- und beschäftigungspolitische Handlungsschwerpunkte durchzusetzen, da die Eingliederungsleistungen in dem die Trägerversammlung dann ablösenden

Kooperationsausschuss gemeinsam miteinander abgestimmt werden müssten. Da die BA für die aktiven Leistungen zuständig ist und über die Eingliederungsmittel verfügt, kann sie jeglichen vom zentral vorgegebenen Weg abweichenden Einsatz der Mittel für Beschäftigung und Integration verhindern. Eigene – auch kommunalpolitisch gewünschte – Gestaltungsspielräume sind damit nicht mehr gegeben.

Dies widerspricht der klaren Intention des Bundesverfassungsgerichts einer ungeteilten Verantwortung und würde das große und parteiübergreifend getragene sozialpolitische Reformziel der Leistungsgewährung aus einer Hand zerstören.

Welche Auswirkungen hätte die Getrennte Aufgabewahrnehmung für die Kommunen?

Finanzen

6,5 Mrd. Euro für die Leistungen zur Eingliederung und damit Gestaltungsmittel, davon rd. 550 Mio. € in Niedersachsen, würden für die Arbeitsvermittlung außerhalb kommunaler Mitgestaltung und ohne Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten durch bundeszentrale Entscheidung ausgegeben. Die Verknüpfung von kommunaler Beschäftigungs- und Wirtschaftsförderung und die regionale Beeinflussung gingen verloren.

Bereits vorhandene „Stellschraube“: Beurteilung der Erwerbs(un)fähigkeit

Der BA-interne amtsärztliche Dienst entscheidet über die Erwerbsfähigkeit i. S. des SGB II. Bei Feststellung einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung wird automatisch die Zuständigkeit der Sozialhilfe (SGB XII) begründet. Die Kosten werden von der Grundsicherung für Arbeitsuchende in die kommunale Zuständigkeit für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung verschoben.

Weitere (drohende) „Stellschraube“: Definition der Erwerbsfähigkeit

Erwerbsfähig ist derzeit, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig sein kann. Eine Erhöhung der Abgrenzung auf z. B. 4 Std. täglichen Arbeitseinsatz würde zu einer weiteren Verlagerung der Langzeitar-

beitslosen in die Sozialhilfe (SGB XII) und damit zur Verschiebung der Kosten auf die kommunale Ebene führen, ohne dass sich die Kommunen hiergegen rechtlich wehren könnten.

Arbeitsvermittlung

Die Besonderheiten der Langzeitarbeitslosen mit multiplen Vermittlungshemmnissen erfordern für eine erfolgreiche Eingliederung und Vermittlung in Arbeit einen stark bewerberorientierten Ansatz. Da die BA stellenorientiert vermittelt, würden die Probleme dieser Hilfeempfänger bei einer getrennten Aufgabenwahrnehmung nicht gelöst – und sie verblieben dauerhaft im Leistungsbezug. Die kommunalen Kompetenzen im Bereich der Vermittlung Langzeitarbeitsloser und sozial Benachteiligter wären verloren und der kommunale Aufgabenbereich auf die sog. flankierenden Eingliederungsleistungen beschränkt.

Flankierende Leistungen

Die ureigensten kommunalen Leistungen der sozialen Fürsorge würden vielmehr vorrangig vor integrativen Leistungen gefordert. Die BA würde in einer Vielzahl von Fällen Eingliederungsmittel gar nicht einsetzen, sondern die Kommunen auffordern, zunächst die multiplen Vermittlungshemmnisse (z. B. Sucht, Verschuldung, psychosoziale Probleme) zu beseitigen. Die BA würde ihr Budget schonen, da die flankierenden Leistungen ausschließlich von den kommunalen Sozialhilfeträgern zu finanzieren sind. Gleichzeitig würde der „Schwarze Peter“ für nicht ausreichende Vermittlung aber den Kommunen zugeschoben.

Kosten der Unterkunft

Für die BA ist auch die Vermittlung in z. B. 400 €-Jobs attraktiv, da eigenes Einkommen vorrangig auf die BA-Leistungen (Alg II und Sozialgeld) angerechnet wird. Die Kommunen tragen in diesen Fällen die vollen Unterkunfts- und Heizkosten. Für die BA besteht kein Interesse, Eingliederungsleistungen zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit einzusetzen. Für die sog. Aufstocker besteht kein Anreiz, höheres Einkommen zu erzielen, da dieses die verfügbaren Einkünfte nicht erhöht, weil die Freibeträge bereits ausgeschöpft sind und man so im System mit seinen sozialen Vorteilen bleibt.

Personal

Rd. 17.000 fest angestellte kommunale MitarbeiterInnen in den ARGEN bundesweit, davon ca. 1.700 in Niedersachsen sowie rd. 1.000 kommunale MitarbeiterInnen in den 13 niedersächsischen Optionslandkreisen nehmen überwiegend Aufgaben der BA wahr und müssten ggf. in die Kommunalverwaltung (re)integriert werden. Es ist fraglich, ob die kommunalen Mitarbeiter von der BA übernommen werden möchten und wie lange das Angebot der BA für eine freiwillige Übernahme bestünde, wenn erst einmal die Weichen gestellt sind.

Bis auf die Kosten der Unterkunft (KdU) gelten die aufgezeigten Konsequenzen gleichermaßen für den Fall einer *Bundeszuständigkeit* im SGB II. Hinzu käme, dass der Bund zur vollständigen Finanzierung der Kosten für das System (bis zu 50 Mrd. € jährlich) den Ländern Finanzmittel in Höhe der bisherigen kommunalen Leistungen für KdU (rd. 8 Mrd. € netto) entziehen müsste.

Fazit

1. Die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags im SGB II in einer getrennten und damit weiterhin dualen Trägerschaft entspricht nicht dem Auftrag des BVerfG und entzieht der kommunalen Mitwirkung und Gestaltung bei der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit den Boden. Die getrennte Aufgabenwahrnehmung fällt hinter das einhellig getragene Reformziel der Leistungen aus einer Hand auf einen Zustand vor 2004 zurück und führt die größte Sozialreform der Nachkriegsgeschichte ad absurdum.

2. Zunächst müssen alle Betroffenen dafür gewonnen werden, eine Bestandssicherung des derzeitigen Systems zu erreichen und jeden Versuch einer Destabilisierung abzuwehren, damit nicht vorzeitig Fakten geschaffen werden.

3. Im Sinne der Entscheidung des BVerfG muss die grundsätzliche Frage der Trägerschaft und Finanzierung aufgegriffen und einer sachgerechten Lösung zugeführt werden, die zu einer dauerhaften und beständigen Struktur des Systems führen muss. Hierfür ist vom Bund ein geordneter Prozess unter Beteiligung der Akteure einzufordern.

Niedersächsischer Landkreistag, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied Dr. Hubert Meyer, Am Mittelfelde 169, 30519 Hannover, www.nlt.de, geschaeftsstelle@nlt.de